

Leitlinien der UMK zur Verwendung von Biomasse im Rahmen einer nachhaltigen Bioökonomie

(Beschlussfassung der LAGRE vom 08.10.2018)

1. Rohstoffverfügbarkeit / Potenziale / Risiken

Nachhaltige Biomassepotenziale, sowohl von Anbaubiomasse als auch von Biomasse aus Rest- und Abfallstoffen¹, sind nur begrenzt verfügbar. Eine nachhaltige Bioökonomie orientiert sich an einer an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichteten Produktion, Aufbereitung und Nutzung von Biomasse.

1.1 Flächennutzung

Flächen sind ein knappes Gut. Die Bereitstellung von Biomasse muss sich aus Sicht der UMK an Nachhaltigkeitskriterien orientieren, also hierzu in ökologischer, ökonomischer und sozialer Abwägung zu anderweitigen Flächennutzungen erfolgen. Denn nach wie vor führen Infrastrukturbaumaßnahmen (Siedlung und Verkehr), der Verlust der Bodenfruchtbarkeit und Kontamination zur Verknappung land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen.

Die Sicherung der Ernährung, d.h. der Anbau von Biomasse für die Produktion von Lebensmitteln auf den dafür geeigneten Flächen, hat Vorrang vor anderweitigen Flächennutzungen sowie der Biomasseerzeugung für die stoffliche und energetische Nutzung. Davon unberührt bleiben die umweltpolitischen Ziele zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität im Offenland sowie durch eine nachhaltige Forstwirtschaft, Wälder zu erhalten, zu schützen, erforderlichenfalls zu mehren, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

1.2 Boden, Wasser, Luft und Biodiversität

Die Ressourcen fruchtbarer Boden, saubere Gewässer, reine Luft und hohe Biodiversität sind unverzichtbare Bestandteile des Naturhaushalts. Darüber hinaus bietet die Biodiversität vielfältige Lösungsansätze für eine nachhaltige und innovative Bioökonomie. Diese Ressourcen stellen zunehmend knappe Güter dar. Daher muss aus Sicht der UMK die Bereitstellung von Biomasse eng mit dem langfristigen Erhalt, besseren Schutz und Wiederaufbau fruchtbarer Böden, dem Erhalt der Biodiversität und ökologischer Systeme sowie dem

¹ Bei den in dieser Leitlinie verwendeten Begrifflichkeiten von „Rest- und Abfallstoffen“ handelt es sich nicht um die entsprechenden Rechtsbegriffe des Kreislaufwirtschafts-, Energie- oder Landwirtschaftsrechts. Insbesondere die einschlägigen rechtlichen Vorgaben zur Abfallhierarchie, zur Kaskadennutzung, zur Bioabfallverwertung sowie zu Abfallverbringungen sind zu beachten.

Schutz von Luft und Gewässern einhergehen. Hierzu sind neben den gesetzlichen Regelungen auch die Empfehlungen der Gremien der Umweltministerkonferenz zum Schutz der Umweltmedien zu berücksichtigen. Insbesondere ist hier zu nennen die Empfehlung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG (vom 29.7.2014 s. 83. UMK, TOP 41).

1.3 Anbaubiomasse

Für den Anbau von landwirtschaftlicher Biomasse für die stoffliche und energetische Nutzung gelten dieselben rechtlichen und fachlichen Anforderungen wie für den Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln, z. B. die Vorgaben der guten fachlichen Praxis. Nachhaltigkeitsanforderungen an Biomasse sollten, unabhängig von der späteren Nutzung, für den gesamten Biomasseanbau gelten.

Derzeit ist in Deutschland ein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verboten. Unter dem Titel „Bioökonomie“ sollte der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen oder die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln hieraus weiterhin nicht begünstigt werden.

1.4 Biogene Rest-/Abfallstoffe

Grundsätzlich gilt das Prinzip, Abfälle zu vermeiden. Die vorhandenen wirtschaftlich verfügbaren Potenziale biogener Rest- und Abfallstoffe sollen mit technisch und wirtschaftlich optimierten Prozessen so erschlossen werden, dass bestmögliche Stoffkreisläufe im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens entstehen und der Verbrauch fossiler Rohstoffe vermieden werden kann. Eine bodenbezogene Verwertung schadstoffbelasteter Biomasse sowie eine mögliche Aufkonzentration von Schadstoffen durch die Kreislaufführung sind dabei auszuschließen.

1.5 Importe

Importe von Biomasse auch aus Drittstaaten sollten nur in dem Umfang erfolgen, wie mit anerkannten Zertifikaten der Nachweis erbracht wird, dass die europäischen Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt werden. Die zum Teil noch zu erarbeitenden Nachweissysteme sollten sich nach den bereits in der EU bestehenden und etablierten Zertifizierungssystemen richten, wie z.B. die seit 2010 für flüssige Biomasse zur energetischen Verwertung EU-weit geltenden Nachhaltigkeits-Verordnungen oder die für Holz entwickelten Zertifizierungssysteme (z.B. FSC und PEFC). Diese sollten weiterentwickelt und für die gesamte importierte Biomasse angewendet werden.

Dies gilt ebenso für Importe biogener Rest- und Abfallbiomasse.

2. Nutzung von Biomasse

2.1 Effizienz

Biomasse, die fossile Rohstoffe substituiert, soll einen effizienten, messbaren und nachhaltigen Netto-Beitrag zum Klima-, Ressourcen- und Biodiversitätsschutz leisten. Dazu sind Gesamtbetrachtungen über die gesamte Produkt- und Prozesskette anzustellen.

2.2 Stoffkreisläufe, Bioraffinerien, Kaskaden

Bei der Nutzung von Biomasse sollen alle möglichen Nutzungsoptionen gemeinsam betrachtet werden. Wo immer sinnvoll, sind stoffliche Nutzungen und Koppelprodukte einer energetischen Nutzung vorzuschalten und Synergien zu nutzen.

Die energetische Nutzung soll dann dort erfolgen, wo sie für das Energiesystem in der Gesamtbetrachtung den größten Nutzen bringt, z. B. in den Bereichen, in denen es noch keine Alternativen für die Substitution fossiler Brennstoffe gibt².

3. Monitoring / Evaluierung, Rahmenbedingungen gestalten

Strategien zur Bereitstellung und Nutzung von Biomasse in einer nachhaltigen Bioökonomie sind regelmäßig – auf Basis der Ergebnisse der Gesamtbetrachtungen – im Hinblick auf ihren Beitrag zur Konkurrenzsituationen zur Nahrungsmittelproduktion, Treibhausgasminderung, den Nachhaltigkeitskriterien und der Kosteneffizienz zu überprüfen und entsprechend weiterzuentwickeln.

Um die genannten Ziele – insbesondere die möglichst vollständige Erschließung der Potenziale biogener Rest- und Abfallstoffe - erreichen zu können, ist eine regelmäßige Überprüfung und ggfs. Weiterentwicklung von rechtlichen Vorgaben erforderlich.

Die genannten Ziele in einer Bioökonomie können nur durch das Zusammenwirken aller politischen Ebenen und einer kohärenten Politik nach dem Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung erreicht werden.

² Unter dieser Prämisse sollte Biomasse im Stromsektor zur Zeit soweit wie möglich in flexibel betriebenen KWK-Anlagen eingesetzt werden.

4. Förderung (Forschung, Verfahren)

Die bestehenden förderpolitischen Rahmenbedingungen für die Nutzung von biogenen Stoffen sollten an einer nachhaltigen Bioökonomie im Sinne dieser Leitlinie ausgerichtet werden.